

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß die Sache in folgender Frage aufgelöst werden könnte, wenn ich nämlich die Kammer ersuche, sich zu erklären, ob sie geneigt sei, sich mit dem von der Deputation gethanen Vorschlag einzuverstehen? — Wird einstimmig bejaht. —

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Da muß ich aber bitten, mir anzugeben, welcher Vorbehalt in das Protokoll aufgenommen werden soll?

Vicepräsident v. Carlowitz: Es ist meine Meinung, daß diese meine Aeußerung in das Protokoll niedergelegt werde, obschon ich weiß, daß die Regierung darauf nicht Rücksicht nehmen wird. — Mir dient es aber zu meiner Beruhigung, und giebt mir um so mehr Anlaß zu seiner Zeit nach Befinden einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen, dafern sich nicht bestätigt, was versichert worden ist, daß nämlich diese 4 Gr. nicht bloß von Kaufcontracten, sondern auch von den andern unter 2 genannten Contracten erhoben worden seien.

v. Polenz: Und ich würde den Vorbehalt in das Protokoll niederzulegen bitten, daß hierdurch die Bestimmung der 2. §. des Particularvertrags der Oberlausitz nicht beeinträchtigt werde.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Dem trete ich bei.

Referent Bürgerm. D. Groß: Die Bestimmung unter A. 3. lautet so: „Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkassen, zu deren Aussetzung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können.“ Die erste Kammer hat sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt. Die zweite Kammer hat sie gleichfalls angenommen, jedoch mit Weglassung des Schlusssatzes: „zu deren Aussetzung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können.“ Der Grund, warum sie diesen Satz wegließ, bestand darin, um nicht Veranlassung zu Zudringlichkeiten gegen die Testamentserrichter zu geben. Nach Ansicht der Deputation würde diesem Beschlusse beizutreten sein, da der Behörde dadurch nicht benommen ist, bei geeigneter Gelegenheit vermögende Personen zu veranlassen, in ihrem letzten Willen etwas für die Armenkasse auszusetzen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer geneigt sei, auf Anrathen der Deputation in Hinsicht dieses Punktes der Ansicht der zweiten Kammer beizutreten? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgerm. D. Groß: Der vierte Satz lautet: „Die Abgaben, welche nach den Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall, von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, so wie es hergebracht ist, noch ferner bewendet.“ Die erste Kammer hat diesen Satz unverändert angenommen, die zweite ebenfalls, hat aber den Zusatz

beschlossen: „insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschosses haben.“ Die Deputation hält diesen Zusatz, der auf einen ganz speciellen Fall sich bezieht, nicht für nöthig, sie glaubt aber auch, daß durch dessen Annahme kein Schaden erfolge, und hat sich deshalb mit der zweiten Kammer einverstanden erklärt, diesen Zusatz zu belassen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Antrag sich auf die bekannte Angelegenheit wegen der Erbschafts-abgabe in Dresden bezieht, und er soll verhindern, daß man sich durch diese §. nicht präjudicire. Diesen Zweck erfüllt der Zusatz allerdings; aber er ist eben so wenig präjudicirlich, wenn man diesen Beitrag beibehalten wollte, und ist er als Abschoss zu betrachten, so würde er ohnedies abzuschaffen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer den Zusatz, der so eben vom Referenten vorgetragen worden ist, annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei A. 5., welcher Satz lautet: „5) Die Abgaben der Innungsverwandten, welche mindestens a) bei Gewinnung des Meisterrechts, aa) von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen, mit — 8 gr. —, bb) von Landmeistern, mit — 4 gr. —, b) bei dem Lossprechen mit — 2 gr. —, c) bei dem Aufdingen mit — 1 gr. —, von Kaufleuten und den zu den Künstlern sich rechnenden Innungsverwandten aber nach dem doppelten Satze, wenn sie nicht freiwillig ein Mehres geben, zu entrichten und von den Innungsvorstehern vierteljährlich, an den Armenkasseneinnehmer zu verrechnen sind,“ hat die zweite Kammer einen Zusatz zu machen beschlossen, und zwischen die Worte „welche“ und „mindestens“ die Worte einzuschalten: „wenn die Specialinnungsartikel nicht ein Mehres festsetzen.“ Das ist ganz unbedenklich; denn in sofern nach den Specialinnungsartikeln höhere Beiträge zu geben sind, versteht es sich von selbst, daß es dabei auch ferner sein Bewenden hat.

Bürgermeister Schill: Ich kann den Zusatz nicht so gleichgültig erachten. Es ist Jedem bekannt, der im öffentlichen Leben sich befindet, daß gerade jetzt die Innungsartikel fast sämtlich zur Revision bei den Kreisdirectionen kommen und bei vielen, die mir selbst unter die Hand gekommen sind, ist man streng nun nach diesem Satze gegangen, hat andere Sätze ausgeschlossen, und sich durchaus daran gehalten, was in den Generalinnungsartikeln ausgesprochen ist. Nun kommt es darauf an, ob wir nicht in Widerspruch mit dem kommen, was die Kreisdirection fest setzt. Sie will keine höhere Abgabe haben, als in den Generalinnungsartikeln ausgesprochen ist. Sie hat ein Schema hinausgegeben, worin bestimmt wird, welche Beiträge an die Armenkasse gegeben werden sollen. Dadurch würden wir in Widerspruch kommen, und ich werde deshalb gegen den Zusatz stimmen.

Prinz Johann: Ich glaube kaum, daß das Bedenken des Sprechers stattfinden kann. Das Recht zur Reformirung